

3. Hat die Reichsversicherungsanstalt die dem Konto des Arbeitgebers erteilte Buchungsnummer mitgeteilt, so ist diese auf dem Postanweisungsabschnitte jedesmal zu vermerken. Bis dahin ist auf dem Abschnitt

bei Sendungen aus Belgien	Buchungsbezirk	1,
" " " Frankreich	"	31,
" " " Rußland	"	36,
" " " Rumänien	"	2

anzugeben.

Auf der Rückseite des Postanweisungsabschnitts ist zu vermerken, wie sich der eingezahlte Betrag aus vollen und halben Beiträgen nach den 9 Gehaltsklassen A bis J und aus Beitragszahlungen nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zusammensetzt, und ob eine Übersicht abgefaßt ist oder Änderungen gegen den Vormonat nicht eingetreten sind.

4. Gleichzeitig mit der Abführung der Beiträge ist an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eine Übersicht nach dem Muster N. f. A. II Nr. 3 einzusenden. Vordrucke zu dieser Übersicht werden von dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sind Veränderungen gegen den Vormonat nicht eingetreten, so bedarf es einer neuen Übersicht nicht, es genügt vielmehr ein Vermerk auf dem Postanweisungsabschnitt: »Änderungen gegen den Vormonat 191 . . nicht eingetreten.«

§ 4.

Als inländische Behörde im Sinne des § 229 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gilt auch jede Behörde, die vom Deutschen Reich in besetzten Gebieten eingesetzt ist und behördliche Aufgaben einer deutschen Behörde erledigt.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 126 vom 30. Mai 1917.)

Post. — Vom 1. Juni ab sind Pressetelegramme zur ermäßigten Vortagegebühr von 5 Pfg. im Verkehr mit Dänemark und von 8 Pfg. im Verkehr mit Schweden unter Anwendung der internationalen Vorschriften zugelassen. Sie sind vom Absender am Anfange durch das geführte Wort »Presse« zu kennzeichnen und werden nur in der Zeit von 6 Uhr abends bis 9 Uhr morgens befördert. Von der Ausfertigung besonderer Ausweisarten für die Auslieferung der Telegramme wird bis auf weiteres abgesehen.

Die Handhabung der Zensur. — Eine kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Werner-Gießen von der Deutschen Fraktion über die Handhabung der Zensur hat der Reichskanzler wie folgt beantwortet:

»Der in dem Schreiben an den Reichsverband der deutschen Presse vom 1. August 1916 gegebenen Zusicherung, daß eine milde Handhabung der politischen Zensur stattfinden werde, ist entsprochen worden. Unter dem 1. August 1916 ist die Erörterung der politischen und wirtschaftspolitischen Fragen ohne Beschränkung freigegeben, wenn bei ihr gehässige oder die Gesinnung anderer Parteien und Erwerbsstände herabwürdigende Auseinandersetzungen vermieden werden. Vom 28. November 1916 ab ist auch die sachliche Erörterung der Kriegsziele unter gewissen Voraussetzungen gestattet. Die Zensurstellen sind fernere angewiesen worden, Bücher, Zeitschriften und Broschüren, die auf Grund der früheren schärferen Zensurbestimmungen verboten oder beschlagnahmt waren, auf Antrag erneut zu prüfen und, falls sie den jetzigen Bestimmungen gerecht werden, freizugeben.«

Verbot der Papierausfuhr. — Eine Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Mai (Reichsanzeiger Nr. 125) verbietet die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Waren des 11. Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus) mit Ausnahme einer Anzahl einzeln bezeichneter Papierwaren.

Ausfuhr chemischer und technischer Druckchriften. — Wie uns mitgeteilt wird, hat ein im neutralen Ausland wohnender feindlicher Ausländer versucht, von einer reichsdeutschen Buchhandlung Werke chemischer und technischer Inhalts zu beziehen. Da die Vermutung besteht, daß er diese Versuche bei anderen deutschen Firmen wiederholt oder daß andere feindliche Ausländer dasselbe tun, so muß seitens des deutschen Buchhandels alles getan werden, diese Bemühungen zu vereiteln. Die Lieferung von Werken ins Ausland, die nicht für die Ausfuhr freigegeben sind, ist im vaterländischen Interesse unzulässig und zieht schwere Strafen nach sich. Wir machen daher wiederholt auf die im Börsenblatt abgedruckten Vorschriften über die Ausfuhr von Druck-

schriften (vgl. zuletzt Nr. 98) aufmerksam und bemerken, daß unter Ausland im Sinne dieser Verordnung auch die Schweiz, Österreich-Ungarn und die besetzten Gebiete in Belgien, Polen usw. einbegriffen sind.

Das Anwachsen des Frauenstudiums im Kriege. — Im Wintersemester 1916/17 studierten an den preussischen Universitäten 4311 Frauen, im Wintersemester 1915/16 waren es 3781. Auf die Fakultäten verteilen sie sich folgendermaßen: Theologische Fakultät 19 (1915/16), 32 (1916/17), Juristische Fakultät 68 — 65, Medizinische Fakultät 705 — 794, Philosophische Fakultät 2989 — 3420. Von den 4311 im letzten Winter studierenden Frauen waren, wie Geheimrat Tilmann in der »Monatsschrift für höhere Schulen« mitteilt, 3664 immatrikuliert; die übrigen 647 waren als Gastzuhörerinnen zugelassen. Die 3664 Immatrikulierten sind: 8 Theologinnen, 59 Juristinnen, 782 Medizinerinnen und 2815 Angehörige der Philosophischen Fakultät.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Honorar für Zeitschriftenbeiträge.

Zu dieser interessanten Frage, die in Nr. 120 des Börsenblattes vom 28. Mai im Sprechsaal aufgeworfen worden ist, sei es auch einem Schriftsteller gestattet, sich zu äußern.

Zweifellos ist es richtig, daß der § 22 des Verlagsgesetzes über die »angemessene« Vergütung in allen Zweifelsfällen Platz zu greifen hat. Ebenso richtig und billig ist aber auch der Standpunkt der Redaktion des Börsenblattes, daß ein großer Unterschied besteht zwischen Beiträgen für Tageszeitungen oder Wochenschriften und größeren Abhandlungen, die in Revuen erscheinen, ebenso, daß auch die Auflage des betreffenden Organs und sein Charakter in Frage kommen. Im wesentlichen ist der Satz von 10 Pfg. für die normale Zeile sicher nicht zu hoch. Aber ebenso muß auch anerkannt werden, daß, wenn die in Frage kommende Zeitschrift für einen Druckbogen, also 16 Seiten, M 80 bezahlt, dies als »sehr anständig« bezeichnet werden muß, zumal bei der geringen Auflage und dem beschränkten Leserkreis, also auch der beschränkteren Verdienstmöglichkeit des Verlegers. M 80 für den Druckbogen ist oft schon für ein Buch ein anständiges Honorar, obwohl für den Verleger in diesem Falle ganz andere Einnahmen und Einnahmemöglichkeiten bestehen als bei einem einzelnen Beitrag in einer periodischen Zeitschrift. Es darf auch nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß bei einer wissenschaftlichen Abhandlung schon mit Rücksicht auf das Material eine knappe Fassung nicht immer so leicht zu bewerkstelligen ist wie bei einem Beitrag über einen allgemeinen Stoff, z. B. in einer Tageszeitung, und daß so der Verleger sehr oft gezwungen sein kann, nur um dem wissenschaftlichen Wert der Abhandlung keinen Abbruch zu tun, weit mehr Platz für sie zur Verfügung zu stellen, als er eigentlich nach seiner Kalkulation verantworten kann.

Das Hauptgewicht in dem hier vorliegenden Falle scheint mir aber in dem Verhalten des Herrn Verfassers zu liegen. So weit muß er in den Gepflogenheiten des Buchhandels und der Presse Bescheid wissen, daß, wenn er die Honorarfrage mit keiner Silbe erwähnt, er sich eben dem zu fügen hat, was bei dem in Frage kommenden Verlag üblich ist, vorausgesetzt natürlich, daß dieses »üblich« nicht tatsächlich unannehmbar oder den »guten Sitten widersprechend« ist, was hier ja in keiner Weise zutrifft. Wenn der Herr Verfasser nun ganz allgemein 10 Pfg. für jede Druckzeile beansprucht, so stellt er damit einen Grundsatz auf, der, wenn man ihn anerkennen wollte, zu den weitestgehenden Folgerungen führen würde, zu Folgerungen, die ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen Verleger und Mitarbeiter unmöglich machen müssen.

Ich glaube nicht, daß irgend ein Gericht dem Herrn Verfasser in dem hier vorliegenden Falle rechtgeben wird; ich glaube aber auch nicht, daß dies ein gerecht und billig denkender Schriftsteller, selbst wenn er noch so sehr seine Standesinteressen gegen die »Ausbeutung« durch den Verleger, wie das beliebte Schlagwort lautet, zu schützen bereit ist, tun kann. Denn im großen und ganzen wird nur der »ausgebeutete«, der es sich gefallen läßt, und man darf nie vergessen, daß nicht nur der Schriftsteller, sondern auch der Verleger oft mit sehr großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Jeder vornehme und anständige Verleger hält aber schon im eigensten Interesse und um des guten Namens seiner Firma willen darauf, seine Mitarbeiter anständig zu bezahlen, sofern ihre Arbeiten und deren Ertrag es ihm gestatten, ganz abgesehen davon, daß es ja auch jeder Schriftsteller selbst in der Hand hat, sich seine verlegerischen Verbindungen auszusuchen.

Manfred Meister.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Druck: Ramm & Seemann, sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).